Stadt Rödermark
Antrag vom 25.09.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/272/26
Einreicher/in: Herr Lange, Jakob

Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Kommunales Flexibilisierungsgesetz – Entbürokratisierungspotenziale für Rödermark prüfen

Antragstellung: AL/Die Grünen-Fraktion
Jakob Lange
Gerhard Schickel
Mahfooz Malik

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, welche landesrechtlichen Standards im Sinne des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes bei der Aufgabenerfüllung der Stadt Rödermark einen relevanten personellen, organisatorischen oder verfahrensbezogenen Aufwand verursachen und für welche dieser Standards eine befristete Befreiung nach dem Standardbefreiungsgesetz sachlich sinnvoll sein könnte.

Ziel ist es, konkrete Potenziale zur Entbürokratisierung, Vereinfachung und Beschleunigung kommunaler Verfahren zu identifizieren und unnötige formale Anforderungen dort zu reduzieren, wo der Zweck einer Regelung auch mit einfacheren Verfahren zuverlässig erreicht werden kann.

Dabei sollen insbesondere Erfahrungen der betroffenen Fachbereiche berücksichtigt und mögliche Entlastungen für Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Vereine und Ehrenamt betrachtet werden.

Dem zuständigen Ausschuss soll anschließend eine kompakte Übersicht vorgelegt werden, aus der hervorgeht:

1. welche konkreten landesrechtlichen Standards als mögliche Fälle identifiziert wurden,
2. welcher Verwaltungsaufwand beziehungsweise welche praktische Belastung jeweils besteht,
3. welche Vereinfachung oder Entbürokratisierung durch eine Standardbefreiung konkret erreicht werden könnte,
4. wie der Zweck der jeweiligen Regelung bei einer abweichenden Aufgabenerfüllung weiterhin gewährleistet werden könnte und
5. für welche Fälle der Magistrat eine Antragstellung nach dem KommFlexG für sachlich prüfenswert hält.

Über die Einreichung konkreter Standardbefreiungsanträge wird auf Grundlage dieser Prüfung gesondert entschieden.

Begründung:

Mit dem KommFlexG und dem Standardbefreiungsgesetz bestehen neue Möglichkeiten, landesrechtliche Standards befristet flexibler zu handhaben.

Anlage/n:
Keine